
Witwen/Witwer-Rente Unfallversicherung

Inhaltsverzeichnis

- [1. Definition](#)
 - [2. Höhe](#)
 - [3. Dauer](#)
 - [4. Anrechnung von Einkommen](#)
 - [5. Kein Anspruch](#)
 - [6. Wer hilft weiter?](#)
 - [7. Verwandte Links](#)
-

1. Definition

Wenn ein Versicherter durch einen Arbeitsunfall, Wegeunfall oder eine Berufskrankheit stirbt, zahlen der Unfallversicherungsträger eine Rente an den hinterbliebenen Ehepartner bzw. den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner.

2. Höhe

- **Sterbevierteljahr:** 2/3 des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, d.h. 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Betrag bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Tod des Versicherten
- **Kleine Witwen/Witwer-Rente:** 30 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag - mit Beginn des 4. Monats
- **oder**
- **Große Witwen/Witwer-Rente:** 40 % des Jahresarbeitsverdienstes : 12 = monatlicher Rentenbetrag - mit Beginn des 4. Monats, wenn die Witwe/der Witwer
 - ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht (Näheres unter [Waisenrente](#))
 - **oder**
 - für ein behindertes Kind ab Vollendung des 27. Lebensjahres sorgt, das nur aufgrund des Alters keinen Anspruch auf Waisenrente mehr hat
 - **oder**
 - höchstens 45 Jahre und 6 Monate alt ist (Stand 2017, Altersgrenze wird schrittweise auf 47 Jahre angehoben (§ 242a SGB VI))
 - **oder**
 - erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist

Bei einem **Zusammentreffen** von Witwen/Witwer-Rente, [Geschiedenenrenten](#) und [Waisenrenten](#) der Unfallversicherung dürfen diese Renten der Hinterbliebenen **zusammen maximal 80 %** des Jahresarbeitsverdienstes betragen (§ 70 SGB VII).

3. Dauer

- Die kleine Witwen/Witwerrente wird längstens 24 Monate nach dem Sterbemonat bezahlt.
- Anspruch auf die große Witwenrente besteht bis zum Tod der Witwe/des Witwers
oder
- bis zur Wiederheirat der Witwe/des Witwers.

Zeitlich unbegrenzt wird die kleine Witwen/Witwer-Rente gezahlt, wenn der Ehegatte

- vor dem 1.1.2002 verstorben ist
oder
- die Ehe vor dem 1.1.2002 geschlossen wurde
und
mindestens ein Ehegatte vor dem 2.1.1962 geboren wurde.

Das gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

4. Anrechnung von Einkommen

Einkommen der Witwe/des Witwers, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet, wird zu 40 % auf die Rente angerechnet. Der Freibetrag beträgt:

West: 819,19 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 173,77 €.

Ost: 783,82 € - Erhöhung für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 166,26 €.

5. Kein Anspruch

Kein Anspruch auf Witwen/Witwer-Rente besteht:

- wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft erst nach dem Versicherungsfall (**Arbeitsunfall**, Wegeunfall, **Berufskrankheit**) geschlossen wurde
und
- der Tod innerhalb des ersten Jahres dieser Ehe/Lebenspartnerschaft eingetreten ist und angenommen werden muss, dass alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat war, der Witwe bzw. dem Witwer eine Hinterbliebenenrente zu verschaffen.

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die Unfallversicherungsträger.

7. Verwandte Links

[Witwen/Witwer-Beihilfe](#)

[Geschiedenenrente](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

Gesetzesquelle: §§ 65, 218 a SGB VII

Redakteurin: Maria Kästle

Stand: 26.10.2017

© betanet - beta Institut gemeinnützige GmbH

www.betanet.de www.beta-institut.de